

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Sozialhilfegesetz 2000

Kundmachungsorgan

LGBL 9200-13 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 49/2023

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.11.2024

Abkürzung

NÖ SHG

Index

92 Sozialrecht

Text**§ 12****Hilfe bei stationärer Pflege**

(1) Die Hilfe zur Pflege umfasst alle Betreuungs- und Pflegemaßnahmen in stationären Einrichtungen für hilfebedürftige Menschen. Hilfebedürftig ist, wer auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf hat.

(2) Voraussetzung für die Leistung der Hilfe ist, dass der hilfebedürftige Mensch seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und die Pflege durch eine Vertragseinrichtung gemäß § 48 Abs. 3 oder durch eine in der Verordnung nach § 48a angeführten Einrichtung erfolgt.

(3) (aufgehoben durch LGBL Nr. 49/2023)

(4) Hilfe bei stationärer Pflege kann auch im Rahmen des Privatrechts in stationären Einrichtungen in einem anderen Bundesland gewährt werden, wenn der hilfebedürftige Mensch vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hatte und die Hilfe auf Grund der persönlichen oder familiären Verhältnisse des hilfebedürftigen Menschen zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist.

(5) Auf die Hilfe bei stationärer Pflege nach Abs. 2 und 3 hat jeder hilfebedürftige Mensch bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch.

Anmerkung

Die Kundmachung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Oktober 2023, G 238/2023-10, wurde berücksichtigt.

Im RIS seit

19.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2023

Gesetzesnummer

20000944

Dokumentnummer

LNO40069709